



## Verlautbarung zur Verwendung von Normen vor förmlicher Inbezugnahme im ADR/RID

Aufgrund der Zuständigkeit nach § 8 Nummer 10 der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) vom 17. Juni 2009 (BGBl. I. S. 1389; zuletzt geändert am 07. Dez. 2017 gem. BGBl. I S. 3859) für die Anerkennung nationaler Regelwerke gemäß Abschnitt 6.2.5 und Unterabschnitt 6.8.2.7 RID/ADR erkennt die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) folgendes Verfahren zur sofortigen Anwendung bis auf Weiteres an:

Eine neue Norm, die für eine Inbezugnahme im Abschnitt 6.2.4 (Druckgefäße) und/oder dem Unterabschnitt 6.8.2.6 und 6.8.3.6 (Tanks) des RID und ADR abschließend angenommen wurde, darf gemäß der beschlossenen Inbezugnahme ab dem Tag der Beschlussfassung verwendet werden.

Die Beschlussfassung zur Inbezugnahme ist dann abgeschlossen, wenn sowohl

die WP.15 „Working Party on the Transport of Dangerous Goods“ (siehe <http://www.unece.org/trans/main/dgdb/wp15/wp15rep.html>)

und der „RID-Fachausschuss“

(siehe [http://www.otif.org/de/?page\\_id=252](http://www.otif.org/de/?page_id=252)) die Norm zur Inbezugnahme bestätigt haben (d.h. i.d.R. im Mai der geraden Jahre).

**Berlin, 30. Mai 2018**

**BAM BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG**

Abteilung 3  
„Gefahrgutumschließungen“

Im Auftrag

gezeichnet

i. V. Dr.-Ing. Thomas Goedecke  
Abteilungsleiter

Arbeitsgebiet „Gasspeicher“  
in der Abteilung 3

Im Auftrag

gezeichnet

Dr.-Ing. Georg W. Mair



Dieses Dokument besteht aus einer Seite.